Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-36304

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

1. Aus: **Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.** (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1934.)

§ 4. Die gesundheitliche Überwachung der Schüler der öffentlichen Schulen erfolgt nach dem Gesetz vom 5. Mai 1929 über die Gesundheitspflege in den Schulen.

Erziehungsanstalten und Waisenhäuser, sowie Kleinkinderschulen und Kinderkrippen sind ebenfalls einer ärztlichen Beobachtung auf Tuberkulose zu unterstellen.

§ 7. Lehrer und Pflegepersonen müssen sich vor ihrer Anstellung an Schulen und Anstalten einer Untersuchung durch den von der zuständigen Behörde bezeichneten Arzt unterziehen. Wer Anzeichen einer tuberkulösen Erkrankung zeigt, ist von der Anstellung auszuschließen.

Während der Anstellung hat sich das Lehr- und Pflegepersonal auf Verlangen der Behörde von Zeit zu Zeit auf Tuberkulose untersuchen zu lassen. Die Behörde kann eine Nachprüfung anordnen.

Lehrer und Pflegepersonen, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt ist, sind aus der Schule oder Anstalt zu entlassen. Gerät die dadurch betroffene Person ohne ihre Schuld in Not, so kann ihr, soweit sie nicht pensionsberechtigt ist oder soweit der Anspruch auf die Invaliditätsrente der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung nicht genügt hat, der Kanton eine angemessene Unterstützung gewähren.

Aus § 10. Die Kosten der ärztlichen Überwachung der Schulen trägt die Schulgemeinde, diejenigen der Anstalten die Anstaltsverwaltung, diejenigen des Pflegekinderwesens, der Wohnungsinspektion, der Belehrung über Verhütung der Tuberkulose die Ortsgemeinde, diejenigen der Kleinkinderschulen die zuständige Verwaltung.

---

2. **Abänderung des Reglementes über die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, Werkzeugen und Materialien an die Schüler.** (Vom Regierungsrat erlassen am 8. Februar 1934.)

Das Reglement betrifft alle Schulstufen.

---

2. Primarschule.

3. Änderung des Gesetzes betreffend das Schulwesen. (Landsgemeindebeschluß vom 6. Mai 1934.)

§ 3, Absatz 1, wird wie folgt ergänzt:

Ein Nachmittag in der Woche, entweder am Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, ist bei gutem Wetter von den Lehrern zur körperlichen Ertüchtigung aller Schüler, die nicht durch die Repetierschule schon einen freien Nachmittag haben, im Freien zu verwenden.

Diese Ergänzung schließt an den bisherigen ersten Satz von § 3 an, welcher lautet: „Die Alltagsschule wird in der Regel, mit Ausnahme des Samstags und der Repetierschultage, vor- und nachmittags abgehalten". Die Erziehungsdirektion hat Ende Mai 1934 im Hinblick auf diese Gesetzesänderung „Richtlinien über die Durchführung des Schulnachmittags im Freien" erlassen und den Lehrern eine „Tabelle über die Verwendung des Nachmittags zur körperlichen Ertüchtigung im Freien" zugestellt.

---

3. Berufliche Ausbildung.

4. Aus: **Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930.** (Erlassen vom Landrat am 17. Januar 1934.)

Behörden.

Zu §§ 1—3 siehe Einleitende Arbeit im I. Teil.

Unterricht und Lehrabschlußprüfung.

§ 11. Die Lehrlinge sind verpflichtet, den beruflichen Unterricht nach Maßgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu besuchen.

Gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluß hat der Lehrling sich der Lehrabschlußprüfung zu unterziehen.

§ 12. Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zum Besuche des beruflichen Unterrichtes anzuhalten, zu den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen anzumelden und für beides die nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

Befugnisse der Behörden.

Zu §§ 15—18 siehe Einleitende Arbeit im I. Teil.

Nachtrag 1933.

Lehrerschaft aller Stufen.

5. Ergänzung der Urkunde und des Statuts der Stiftung „Hilfsfonds der Lehrerversicherungskasse". (Beschluß des Landrates vom 29. November 1933.)

Nachsatz zu Art. 3 der Stiftungsurkunde und des Statuts:

Ausnahmsweise kann die Stiftung auch nicht rentenberechtigten Angehörigen eines verstorbenen Lehrers, an denen dieser die

Unterhaltspflicht erfüllte und die sich in bedürftigen Verhältnissen befinden, Unterstützungen gewähren, sofern keine rentenberechtigten Familienglieder da sind.

IX. Kanton Zug.

Höhere Mittelschulen.

I. Gesetz über die Kantonsschule. (Vom 28. Juni 1934.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung des § 48 des Schulgesetzes vom 7. November 1898,

beschließt:

§ 1. Der Kanton errichtet durch den Ausbau der bestehenden kantonalen Industrieschule und des Obergymnasiums eine Kantonsschule in Zug.

§ 2. Die Kantonsschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. Gymnasium und Realabteilung mit 6½ Jahreskursen zur Vorbereitung für den Besuch der Hochschule;
2. Handelsschule mit drei Jahreskursen.

§ 3. Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat die Kantonsschule wie folgt erweitern:

1. Die Handelsschule auf vier Jahreskurse mit abschließender Reifeprüfung (Handelsmaturität) ausbauen und ihr nach Bedarf eine Verkehrsabteilung angliedern;
2. das Gymnasium und die Realabteilung auf 7½ Jahreskurse ausdehnen, mit Anschluß an die fünfte Klasse der Primarschule.

§ 4. Gymnasium und Realabteilung schließen an die sechste Klasse der Primarschule, die Handelsschule an die zweite Klasse der Sekundarschule an.

Das 40 Unterrichtswochen umfassende Schuljahr geht für Gymnasium und Realabteilung von Ende September bis zweite Hälfte Juli, mit Ausnahme des ersten Kurses, der im Frühling beginnt und sich unter Einschluß eines Vorkurses im ersten Sommersemester auf 1½ Jahre erstreckt.

Das Schuljahr der Handelsschule geht von Frühling zu Frühling mit staatlicher Diplomprüfung am Schlusse des dritten Schuljahres.

§ 5. Der nach Anhörung der Lehrerschaft und der Aufsichtskommission vom Erziehungsrat festzustellende Lehrplan bestimmt für jede Klasse die Unterrichtsfächer und den Lehrstoff.